Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen

Bern. In Berichtigung der Meldung, die in der Novembernummer dieses Blattes erschienen ist, ist zu melden, dass am 13. Oktober 1946 allerdings hier eine neue Kirchenverfassung angenommen worden ist, die die inneren Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern ordnen will und dass sich zum ersten Mal die Frauen aller landeskirchlichen Gemeinden des Kantons an dieser Abstimmung haben beteiligen können. Leider war diese Beteiligung sehr schwach. Am gleichen Tag wurden auch die Wahlen für die Kirchensynode durchgeführt, die für die Frauen nicht ein sehr erfreuliches Resultat gezeitigt haben, indem im ganzen Kanton nur zwei Frauen in diese oberste Legislative der evang.-reform. Landeskirche gewählt worden sind. Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten ist den Bernerinnen aber nicht durch die Kirchenverfassung erteilt worden, sondern durch das im Frühling 1945 vom Bernervolk angenommene und am Neujahr 1946 in Kraft getretene neue Kirchengesetz, das den Frauen die Wahl- und Stimmbefähigung in allen Gemeinden erteilt hat. Unter dieses Kirchengesetz fallen auch die katholische und die christkatholische Landeskirche, die nach eigenem Ermessen von dem Recht, ihren Frauen das Wahl- und Stimmrecht zu erteilen, Gebrauch machen können, was aber nur in der christkatholischen Kirche der Fall ist. Die genannte Kirchenverfassung ist auch daran unschuldig, dass die Frauen nicht wählbar sind in den Synodalrat, d. h. die kirchliche Exekutive der evang.-reform. Kirche, und dass die Theologinnen nicht als Pfarrerinnen gewählt werden können. Diese Beschränkungen sind den Bernerinnen ebenfalls durch das Kirchengesetz auferlegt worden. -G-

---

Berichtigung. – Achtung! Praxis von Frl. Dr. med. dent. **Silvia Scheuermann,** Schaffhauserstr. 120, Tel. **26 05 02**

. . . . und dieses Jahr als besondere Weihnachts-Ueberraschung ein Geschenk aus reiner Wolle von

Wollen-Keller

Zürich, Strehlgasse 4 und Bahnhofstr. 82